



Vergaberichtlinien zur Ehrenamtskarte in der Gemeinde Rosendahl

1. Die Ehrenamtskarte würdigt ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement, das deutlich über ein durchschnittliches Maß hinaus geht. Dies bedeutet, dass mindestens 5 Stunden pro Wo-che oder 250 Stunden im Jahr, ehrenamtliches Engagement für Dritte erbracht wird. Erfolgt die ehrenamtliche Tätigkeit bei mehreren Institutionen oder Personen, werden die erbrachten Zeiten addiert. Das Ehrenamt muss zum Zeitpunkt der Antragstellung sein mindestens zwei Jahren aus-geübt werden. Alle Personen, die in der Gemeinde Rosendahl ein Ehrenamt ausüben, können einen Antrag stellen, unabhängig von ihrem Wohnort.
2. Sollte für die Ausübung des Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, darf diese die tatsächlich entstehenden Kosten nicht übersteigen.
Beispiel: Eine Entschädigung für tatsächlich gefahrene Kilometer bei der Ausübung des Ehrenamtes bleibt ohne Auswirkung, während die Zahlung einer regelmäßigen Pauschale zur Deckung möglicher anfallender Kosten (z.B. Zeitaufwand, Nutzung eines privaten Büros für Vereinszwecke, Reinigung von Kleidung etc.) den Erhalt der Ehrenamtskarte ausschließt.
3. Bei Hilfsorganisationen (Freiwillige Feuerwehr, THW, DRK etc.) werden Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzstunden auf die ehrenamtlich erbrachten Zeiten angerechnet. Bereitschaftszeiten, in denen Mitglieder von Hilfsorganisationen z.B. über Telefon oder Funkmeldeempfänger zu erreichen sind, sind nicht Bestandteil des ehrenamtlich erbrachten Zeitaufwandes, der anzurechnen ist.
4. Ehrenamtliches Engagement für Dritte bedeutet die Ausübung der Tätigkeit im Interesse anderer Menschen. Die alleinige Ausübung eines Hobbys oder einer Freizeitbeschäftigung in einer Gruppe ist daher nicht zu berücksichtigen.
So ist zum Beispiel die Ausübung eines Sports im Verein, das Singen in einem Chor oder die bloße Teilnahme an einer Gesprächsrunde kein ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement im Sinne Dritter.
Die organisierende Person (z.B. Leitung, Vorstandsmitglied etc.) derartiger Aktionen kann sich diese Zeiten jedoch bescheinigen und anrechnen lassen. Ebenso werden Zeiten z.B. für unentgeltliche Aufführungen bei Wohltätigkeitsveranstaltungen für alle teilnehmenden Mitglieder angerechnet.
5. Ehrenamtliche Tätigkeiten, die nicht im Rahmen einer Mitgliedschaft in Vereinen oder Institutionen erfolgen, werden analog zum institutionell gebundenen Ehrenamt, mit der Ehrenamtskarte honoriert. Eine Anrechnung der ehrenamtlich erbrachten Zeiten erfolgt nur, wenn die ehrenamtlich tätige Person und Nutznießende höchstens dritten Grades verwandt oder verschwägert sind. Bei nahestehenden Verwandten bis zum dritten Grad ist von einer familiären Unterstützung auszugehen, nicht von ehrenamtlichem Engagement.

6. Die Ausgabe der Ehrenamtskarte erfolgt auf Bewerbung. Die Bewerbung ist an eine bestimmte Form gebunden. Entsprechende Formblätter sind bei der

Gemeinde Rosendahl

Kulturamt - Melanie Mehlich

Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl



und im Internet unter <http://www.rosendahl.de> erhältlich. Ausgefüllte Anträge werden bei der Gemeinde Rosendahl zur Bearbeitung eingereicht. Die Ausgabe der Ehrenamtskarte erfolgt für eine Dauer von zwei Jahren. Nach diesem Zeitraum kann die weitere Gültigkeit von zwei Jahren unbegrenzt oft beantragt werden. Die Ehrenamtskarte ist bei Aufgabe des Ehrenamtes ohne gesonderte Aufforderung zurückzugeben.

Bei der Ausgabe der Ehrenamtskarte handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rosendahl. Ein Rechtsanspruch auf die Aushändigung der Ehrenamtskarte besteht nicht.

7. Der zeitliche Umfang des ehrenamtlichen Engagements ist durch ein Mitglied des Vorstandes eines Vereines/einer Organisation zu bescheinigen. Vorsorglich wird dringend empfohlen, dass die bescheinigende und die antragstellende Person nicht miteinander verwandt oder verschwägert sind.
Über die Form der Bescheinigung des ehrenamtlichen Engagements, das nicht vereinsgebunden erbracht wird, wird im Einzelfall entschieden. Hierzu reicht ein formloser Antrag auf die Ausgabe einer Ehrenamtskarte mit einer kurzen Beschreibung der Tätigkeit.
8. Für die ehrenamtliche Organisation und Begleitung von Freizeitfahrten und Jugendferienmaßnahmen werden 8 Stunden pro Tag berücksichtigt. An- und Abreisetag werden als jeweils ein Tag gerechnet.
9. Schulungen, die ausschließlich der Ausübung eines Ehrenamtes dienen, werden in Höhe der tatsächlichen Dauer des Unterrichts angerechnet. Evtl. Anfahrtszeiten, Freizeitphasen oder Übernachtungszeiten z.B. bei Wochenendveranstaltungen werden nicht berücksichtigt. Hierzu zählen
z.B. Jugendgruppenleiterschulungen, Schulungen zur Lebensmittelhygiene im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder vereinsrechtliche Fortbildungen.
10. Die Gemeinde Rosendahl kann auch ohne Antragstellung, auf eigene Initiative oder Anregung, eine Ehrenamtskarte an Personen verleihen, die sich durch ein hervorragendes ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Rosendahl auszeichnen und die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Über Anregungen derartiger Ehrungen von Vereinen sowie von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rosendahl, beschließt der Bürgermeister. Die Anzahl dieser verliehenen Ehrenamtskarten wird auf bis zu 5 Stück pro Jahr limitiert. Im Falle einer Nichtberücksichtigung kann eine neue Anregung erfolgen.
11. Ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement wird nur gefördert, wenn es im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erfolgt. Mitglieder von Vereinen und Organisationen, die keine, den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten, sind vom Erhalt der Ehrenamtskarte ausgeschlossen.

Rosendahl, 15.05.2022

Melanie Mehlich
Kulturbeauftragte